Bebauungsplan Nr. 54 „Etapler Platz“

Darstellung der Änderungen in der 3. Offenlage

- alt - **- neu -**

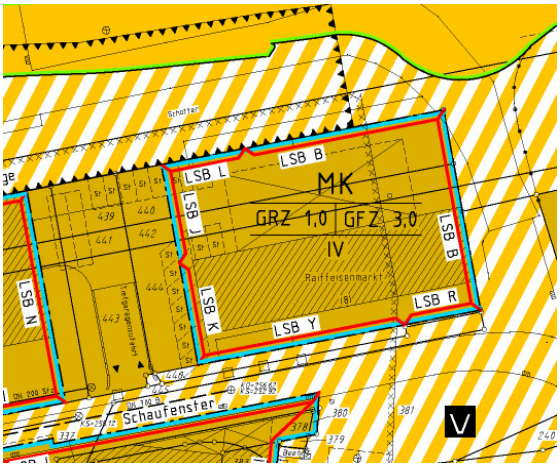

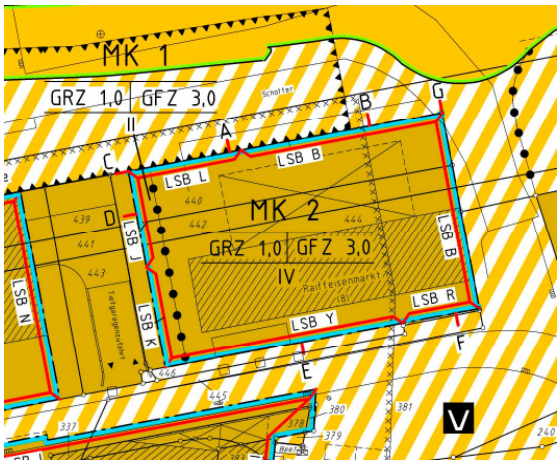

Gegenüber der letzten Offenlegung haben sich folgende Sachverhalte geändert:

- Baugrenzenverschiebung um 5 Meter in Richtung Tiefgarage
- Unterteilung des im Änderungsbereich liegenden Baufeldes in MK 1 und MK 2
- Einführung der Punkte A bis G zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen
- eingefügt in die Textlichen Festsetzungen wurden folgende Ergänzungen durch die Punkte 3.1 und 6:

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen für MK 1 und MK 2 (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Für die Baugebiete MK 1 und MK 2 gelten zusätzlich zu den in Punkt 3 zugelassenen Überschreitungen folgende Festsetzungen:

Balkone sind bis zu den Maßen von 1,50 m Tiefe und 7,50 m Breite außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
Zwischen den Punkten A und B sind Überschreitungen bis zu einem Maß von 3,00 m Tiefe zulässig. Zwischen den Punkten C und D sowie zwischen den Punkten E und F sind Überschreitungen bis zu einem Maß von 2,50 m Tiefe zulässig.
Die Anlage einer Laderampe mit Überdachung ist allgemein zulässig im Bereich zwischen den Punkten A und G in einer Tiefe bis zu einem Maß von 4,00 m außerhalb der Baugrenze.

6 Zulässigkeit einer Laderampe innerhalb der Verkehrsflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 11 BauGB)

Angrenzend an das MK 2-Gebiet zwischen den Punkten A und G ist innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die Anlage einer Laderampe mit Überdachung zulässig.